

# Die Kölner Sozialpolitik im Winter.

## für die Truppen im Felde

haben wir im Jahre 1914 bewilligt für den Westen 65 000. M., für den Osten (Hindenburg-Spende) 70 000. M. Für das bevorstehende Weihnachtsfest haben Sie abermals 50 000. M. zugunsten der rheinischen Truppen als Gruß aus der Heimat bestimmt. Liebespakete sind für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter 1914 versandt worden in Höhe von 11 000. M. Für das Jahr 1915 haben Sie 15 000. M. beschlossen, während aus der städtischen Kriegsspende dem gleichen Zwecke 40 000. M. dienstbar gemacht worden sind. — Die seit dem 1. Oktober eingeführten Urlaubsgelder haben bis zum 15. d. M. eine Ausgabe von mehr als 39 000. M. verursacht.

Für die deutschen Kriegsgefangenen im Feindeslande ist eine Bewilligung in Höhe von 18 000. M. erfolgt.

Das Rote Kreuz haben wir in folgender Art unterstützt. Der Zweigverein Mülheim erhielt für die Verpflegestelle Lüttich 3000. M.; für das Militär Lazarett IV Köln in Brüssel und die Verpflegungsstationen Charleroi und Schaerbeek wurden 30 000. M. gegeben. Das Rote Kreuz Köln erhielt in Heimarbeit den Betrag von 100 000. M., abgesehen davon, daß städtische Räume und städtisches Personal unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Der von der Stadt unentgeltlich

## Landwirtschaftlichen Ausnutzung alles verfügbaren Geländes

innerhalb des Stadtbezirkes. In diesem Bezirke sind unter Mithilfe der Stadt 1100 Morgen Land anbaufähig gemacht worden. Davon wurden 310 Morgen mit Hafer, 800 Morgen mit Kartoffeln und Gemüse bestellt. Von dem bebauten Gelände waren 500 Morgen städtisches und 600 Morgen privates Eigentum. Mehr als 4000 Personen wurden mit Saatkartoffeln versorgt. Das Landmesserbureau vermittelte von andern Saatgut 7766 Zentner an Landwirte des Stadtkreises. Mit Landwirten außerhalb des Stadtgebietes wurden Verträge über den Anbau von Kartoffeln, Gemüse, Erbsen und Bohnen geschlossen. Diese Verträge erstreckten sich auf eine Gesamtfläche von 4300 Morgen.

Meine Herren! Alle diese Arbeit ist geleistet worden zu einer Zeit, in der der Stadt die bewährten Kräfte infolge des Rufes zu den Fahnen zum großen Teile fehlten. Die Zahl der einberufenen Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter beläuft sich auf 53 bis 60 Prozent des gesamten Personalbestandes. Die Ausgaben der Stadt haben geleistet werden müssen zu einer Zeit, in der viele ihrer Einnahmequellen für die Steuern und die Betriebe wesentlich spärlicher fließen. Die Gesamtsumme der uns bisher von Reich und Staat zurückvergüteten Ausgaben, die rund 2,8 Millionen beträgt, kommt dem Ausfall an städtischen Einnahmen auch nicht annähernd gleich. Berücksichtigen Sie alle diese Umstände und die schon früher von mir betonte Verantwortung, die wir für die Zukunft der Stadt und die Erhaltung ihrer Steuerkraft tragen, so darf ich schließen mit dem Ausdruck redlicher Überzeugung: Die Stadt hat auch auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge ihre Pflicht getan.

## Kriegsteuerzulagen.

In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung wurde nach eingehender Besprechung folgender Beschluß angenommen: Die Stadtverordneten-Versammlung ist mit der Neu Festsetzung der Kriegsteuerzulage an Arbeiter, Arbeiterinnen, Bedienstete und Bureauhilfsarbeiter, die einen Lohn von mehr als 5. M. bis zu 7,40. M., und an Beamte und Angestellte, die ein Gehalt von 1600. M. bis 2400. M. beziehen, einverstanden, mit der Einschränkung, daß die Zulagen nur verheirateten und solchen unverheirateten Arbeitern usw. gewährt werden soll, die als Haupternährer ihrer Familie anzusehen sind und mit dieser in häuslicher Gemeinschaft leben. Es sollen erhalten: Arbeiter usw. mit einem Lohn von mehr als 5. M. und weniger als als 7,40. M., wobei Zulagen und Überstundenlöhne unberücksichtigt bleiben, und Beamte usw. mit einem Gehalt von mehr als 1600. M. bis 2400. M.: a) Unverheiratete der oben erwähnten Art und Verheiratete ohne Kinder 5 Proz.; b) Verheiratete mit ein oder zwei Kindern bis zu 14 Jahren oder ältern noch schulpflichtigen oder gänzlich erwerbsunfähigen Kindern 7 Proz. und c) Verheiratete mit mehr als zwei Kindern bis zu 14 Jahren oder ältern noch schulpflichtigen oder gänzlich erwerbsunfähigen Kindern 10 Proz. des jeweiligen Lohnes oder Gehalts.

Die mehr als 7,40. M., bis einschließlich 8,15. M., und die mehr als 2400. M. bis 2600. M. Gehalt Beziehenden erhalten als Zulage die Differenz zwischen ihrem Lohn, bzw. Gehalt und demjenigen Betrage, den sie unter Berücksichtigung vorstehender Staffelung erhalten würden, wenn ihr Lohn, bzw. Gehalt nicht mehr als 7,40. M., bzw. 2400. M. betragen hätte.

Die Zahlung der Zulage soll mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1915 ab erfolgen mit der Maßgabe, daß alle, die bereits auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 22. April 1915 eine Zulage erhalten, nicht weniger erhalten sollen, als sie bisher bezogen haben.

In der Ansprache wurde namentlich darauf hingewiesen, daß mit dieser Maßnahme der Weg der Staffelung nach der Kinderzahl zum ersten Male von der Stadt beschritten werde, den man auch für spätere ähnliche Maßnahmen empfahl.